

STATUTEN

des Vereines

"BierIG Interessengemeinschaft der Bierkonsumenten"

Inhaltsverzeichnis

§1	<i>Name, Sitz und Tätigkeitsbereich</i>	2
§2	<i>Grundsätze</i>	2
§2.1	Gemeinnützigkeit	2
§2.2	Unabhängigkeit	2
§2.3	Ziel und Zweck des Vereines	2
§2.4	Der Verein distanziert sich ausdrücklich	2
§3	<i>Rechtsordnung des Vereines</i>	3
§4	<i>Erreichung des Vereinszweckes</i>	3
§4.1	Tätigkeiten	3
§4.2	Materielle Grundlagen	4
§4.3	Mitarbeit und Verwendung der Mittel	4
§5	<i>Mitglieder im Verein</i>	5
§5.1	Ordentliche Mitglieder	5
§5.2	Ausserordentliche Mitglieder	6
§6	<i>Weitere mitwirkende Personen</i>	7
§6.1	Eingebundene Organisationen	7
§6.2	Delegierte	7
§6.3	Geladene Gäste	7
§7	<i>Gliederung des Vereines</i>	7
§7.1	Bundesorganisation	7
§7.2	Sektionen	8
§8	<i>Die Gremien des Vereines</i>	8
§8.1	Allgemeine Regeln	8
§8.2	Die Generalversammlung (GV)	10
§8.3	Der Bundesvorstand	11
§8.4	Der erweiterte Bundesvorstand	13
§8.5	Die Sektionsversammlung	14
§8.6	Die Rechnungsprüfung	15
§8.7	Schiedsgericht	16
§9	<i>Arbeitskreise und Komitees (Festivalkomitee)</i>	16
§10	<i>Haftung</i>	17
§11	<i>Auflösung des Vereines</i>	17
§12	<i>Übergangsregelung Sektionen</i>	17
§13	<i>Inkrafttreten und Gültigkeit</i>	18

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „BierIG, Interessengemeinschaft der Bier-Konsumenten“, nachfolgend in Kurzform „BierIG“ oder „Verein“.
2. Er hat seinen Sitz in Obertrum bei Salzburg.
3. Seine Tätigkeit erstreckt sich vereinsrechtlich auf Österreich.

§2 Grundsätze

BierIG ist eine Interessenvertretung für Bierkonsumenten. Dies wird wie folgt verwirklicht:

§2.1 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist für alle Menschen offen und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§2.2 Unabhängigkeit

1. BierIG erfüllt den Vereinszweck frei von politischen, kommerziellen, religiösen oder weltanschaulichen Einflüssen oder Interessen.
2. BierIG bekennt sich vorbehaltlos zu einem demokratischen Österreich und zum europäischen Gedanken von Toleranz und Weltoffenheit.
3. Der Verein ist keine Plattform zur Selbstdarstellung und Profilierung von Mitgliedern mit kommerziellen Interessen.

§2.3 Ziel und Zweck des Vereins

1. Schutz der Konsumenten vor Qualitätsminderung, irreführender Deklarationen und konsumentenfeindlichen Gesetzen, Vorschriften und gesellschaftlichen Tendenzen.
2. Vermeidung und Vorbeugung von Suchtverhalten durch verantwortungsbewussten Umgang mit Bier als alkoholischem Getränk, wobei Genuss, Kommunikation und Geselligkeit dem nicht entgegenstehen müssen.
3. Bewahrung von Biervielfalt, regionaler Bierkultur und hoher Dichte an unabhängigen Brauereien mit eigenem Produktportfolio als unverzichtbaren Bestandteil örtlichen Brauchtums und Kultur innerhalb des europäischen Umfeldes.

§2.4 Der Verein distanziert sich ausdrücklich

1. von Alkoholmissbrauch in jedweder Art und Weise
2. von jedweder Art der Gewaltanwendung, insbesondere als Folge unkontrollierten Alkoholkonsums
3. von jedweden Handlungen, welche in Folge von Alkoholkonsum – selbst bei gesetzlich zulässiger Menge – andere Menschen in Gefahr bringen.

§3 Rechtsordnung des Vereines

Die Rechtsordnung des Vereines besteht aus diesem Statut als oberstes Bestimmungswerk, weiters nachrangig der Agenda sowie drittrangig den ergänzenden Durchführungsbestimmungen.

Die Agenda ist eine zeitlich befristete Leitlinie, in welcher die Grundsätze und Ziele des Vereines präzisiert sowie der konkreten Umsetzung näher gebracht werden. Ihr Titel kann zur schärferen Darstellung des Zielerreichungshorizontes um das Jahr der Gültigkeit ergänzt werden (z.B. Agenda 2008).

Durchführungsbestimmungen sind im Statut vorgeschrieben oder werden nach thematischer Notwendigkeit vom zuständigen Gremium beschlossen.

§4 Erreichung des Vereinszweckes

§4.1 Tätigkeiten

§4.1.1 Bierfestival

Die zentrale Tätigkeit zur Erreichung der Vereinsziele ist das Bierfestival. Durch den öffentlichen Zugang zum Bierfestival ohne Einschränkung auf die Vereinsmitglieder sind die gesellschaftlichen und gemeinnützigen Ziele und Zwecke des Vereins – insbesondere aufgrund der in diesem Rahmen erzielbaren öffentlichen Vorbild- und Werbefunktion - auf bestmöglicher Basis umsetzbar. Die Grundsätze des Konsumentenschutzes, Suchtvorbeugung und regionalen Kulturpflege werden am Festival durch spezielle Angebote repräsentiert:

1. Vorträge über gesundheitliche, gesellschaftliche, technologische Aspekte des Bierkonsums
2. Präsentation einer außergewöhnlichen Vielfalt qualitativ hochwertiger Biere bzw. fachkundiger Beschreibung und Prämierung
3. Dezierte Nichtanwendung von massenkonsum- oder missbrauchsfördernden Angeboten wie beispielhaft Freibier, „All-you-can-drink“ zum Pauschalpreis, Trinkwettbewerbe auf Geschwindigkeit oder Menge.

Das Festival ist – so es dem Verein wirtschaftlich möglich ist – einmal pro Jahr zu veranstalten oder alternativ an einem gleichwertigen Festival zu beteiligen. Weitere Festivals durch Sektionen werden ebenfalls nach Maßgabe der Möglichkeiten unterstützt.

§4.1.2 Mitglied im europäischen Dachverband

Der Verein repräsentiert Österreich im europäischen Dachverband der Bierkonsumenten EBCU (*European Beer Consumers Union*).

§4.1.3 Bildung, Beratung, Prüfung

Das für den Konsumentenschutz unabdingbare Streben nach permanenter Qualität wird umgesetzt durch:

1. Prüfung der Qualität in Gastronomie und Produktion
2. Förderung handwerklicher Braukunst

3. Beratung von Hobby- und Profibrauern unter Zugriff oder Vermittlung renommierter Fachinstitutionen oder Universitäten

§4.1.4 Informationsnetzwerk

Über das Festival hinausgehend setzt der Verein weitere Maßnahmen zur Aufklärung und positiven Imagebildung. Dazu gehört ein Informationsnetzwerk für Mitglieder genau so wie öffentlich zugängliche Publikationen jedweder Art. Die Medien dafür sind:

1. Vereinszeitung
2. Internetplattform
3. Newsletter per eMail
4. Anzeigen oder redaktionelle Beiträge in anderen Medien
5. Herausgabe weiterer Werke (z.B. eigene Bücher)

§4.2 Materielle Grundlagen

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Erträge aus eigenen Tätigkeiten (Festival, Kurse, Beratungen und Veranstaltungen)
4. sonstigen Einnahmen und Zuwendungen

§4.3 Mitarbeit und Verwendung der Mittel

1. Die Mittel dürfen nur für in der Rechtsordnung des Vereines niedergeschriebene Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitarbeit im Verein erfolgt an allen Stellen grundsätzlich ehrenamtlich. Ansprüche auf Refundierungen für Aufwände aus dieser Tätigkeit sind vom zuständigen Gremium mittels Durchführungsbestimmung zu regeln.
3. Über die Vereinsmedien sind ehrenamtliche MitarbeiterInnen bei Erfordernis zu suchen. Nur bei Gefahr in Verzug kann diese Ausschreibung entfallen.
4. Wo für die Tätigkeiten des Vereines schließlich keine ehrenamtlichen Kräfte zur Verfügung stehen, kann das zuständige Gremium (siehe Aufgabenmatrix) nach Maßgabe der im Budget genehmigten Mittel Arbeitsverträge (Werkverträge, Angestellte) abschließen.
5. Im Laufe des Geschäftsjahres nicht ausgegebene oder verbliebene Mittel sind einer Vereinsrücklage zuzuführen oder als außerordentliche Einnahme im Budget des nächsten Jahres darzustellen. Die Auszahlung von Gewinn- oder Ertragsanteilen an Mitglieder, vertraglich verbundenen Partnern, Angestellten oder wen auch immer ist ohne Ausnahme unzulässig.
6. Bei Ausscheiden aus - oder bei Auflösung des Vereines dürfen die Mitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den Wert ihrer Sacheinlage erhalten. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen vom Empfänger für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§34 ff. BAO zu verwenden.

§5 Mitglieder im Verein

§5.1 Ordentliche Mitglieder

§5.1.1 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von allen rechtmäßigen Bierkonsumenten (natürliche Personen im „*legal drinking age*“) und juristischen Personen beantragt werden.
2. Über eine Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Eine Zurückweisung der Mitgliedschaft ist schriftlich zu begründen. Ein Einspruch der Zurückweisung ist von der Hauptversammlung im Sinne einer Berufung zu behandeln und endgültig zu entscheiden.
3. Die tatsächliche Aufnahme in den Verein erfolgt in dem Monat des Einganges des ersten Mitgliedsbeitrags.
4. Alle angebotenen Tarife für Mitgliedschaften (Normal, ermäßigt usw.) sowie die dazugehörigen Leistungen des Vereines sind vom zuständigen Gremium in einer Durchführungsbestimmung festzuschreiben. Die Möglichkeit einer Ehrenmitgliedschaft mit besonderen Vergünstigungen kann darin enthalten sein.
5. Ehrenmitgliedschaften dürfen nur an physische Personen vergeben werden, welche sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Sie ist in allen übrigen Belangen der normalen Mitgliedschaft gleich gestellt.

§5.1.2 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind aufgerufen aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen und diese mitzugestalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und mit allen ihren Handlungen im Einklang mit dessen Grundsätzen zu verbleiben sowie jedwede Art von Handlungen zu unterlassen, von denen sich der Verein ausdrücklich distanziert. Weiters alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte.
3. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
4. Für das passive Wahlrecht zu Vereinsfunktionen ist die Mitgliedschaft Voraussetzung.
5. Das aktive und passive Wahlrecht kann von den Mitgliedern, die physische Personen sind, nur persönlich wahrgenommen werden. Mitglieder, die juristische Personen sind, werden vertreten durch 2 von ihr genannten Personen, denen somit auf Dauer der Vertretungsbefugnis alle Rechte und Pflichten wie natürlichen Mitgliedern zukommt.
6. Das aktive und passive Wahlrecht wird wirksam 2 Monate nach Aufnahme in den Verein.

§5.1.3 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, sowie bei Vereinsauflösung.
2. Weiters, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung, länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
3. Weiters durch freiwilligen Austritt, welcher zum Ende jedes Kalendermonats erfolgen kann. Er muss dem Vorstand vorher schriftlich mitgeteilt werden.
4. Weiters durch Vereinsausschluss, welcher bei grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten sowie bei dem Verein schädigendem Verhalten erfolgt. Der Ausschluss wird vom Bundesvorstand mit sofortiger Wirkung ausgesprochen und ist schriftlich zuzustellen. Mitglieder des Bundesvorstandes, der Rechnungsprüfung, die Sektionsleiter sowie die jeweiligen Stellvertretungen können für die Dauer ihrer gewählten Funktion nicht aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht auf Einspruch binnen 14 Tage nach Zustellung des Ausschlusses. Die Berufung wird von der Generalversammlung endgültig entschieden.

§5.2 Ausserordentliche Mitglieder

§5.2.1 Erwerb der ausserordentlichen Mitgliedschaft

1. Alle ordentlichen Mitglieder einer eingebundenen Organisation sind ausserordentliche Mitglieder des Vereins.
2. Welche Personen dies sind, geschieht durch Mitteilung der organschaftlichen Vertretung der eingebundenen Organisation. Ein individueller Anspruch auf ausserordentliche Mitgliedschaft besteht nicht.

§5.2.2 Rechte und Pflichten der ausserordentlichen Mitglieder

1. Hinsichtlich des persönlichen Verhaltens ausserordentliche Mitglieder besteht kein direkter Zugriff durch den Verein. Verhält sich ein ausserordentliches Mitglied grob gegen die Satzung des Vereins, ist hinsichtlich zu treffender Maßnahmen mit der organschaftlichen Vertretung der eingebundenen Organisation zu beraten.
2. Ausserordentliche Mitglieder können unter bestimmten Bedingungen vorübergehend aktives Wahlrecht bekommen, nie jedoch passives Wahlrecht.
3. Es gibt keinen persönlichen Mitgliedsbeitrag.
4. Ausserordentliche Mitglieder haben Zugriffsrecht zu bestimmten Veranstaltungen und Leistungen des Vereins wie ordentliche Mitglieder, nicht aber automatisch zu allen Vergünstigungen des Vereins.

§5.2.3 Beendigung der ausserordentlichen Mitgliedschaft

1. Ist ein ausserordentliches Mitglied in einer aktualisierten Mitteilung der organschaftlichen Vertretung der eingebundenen Organisation nicht mehr enthalten, ist die ausserordentliche Mitgliedschaft beendet.
2. Verliert die eingebundene Organisation diesen Status als gesamtes, sind

auch sämtliche über diese Organisation zu Stande gekommenen ausserordentlichen Mitgliedschaften beendet.

3. Es gibt dagegen keine Einspruchsmöglichkeit oder die Ableitung von persönlichen Ansprüchen gegenüber dem Verein.

§6 Weitere mitwirkende Personen

§6.1 Eingebundene Organisationen

1. Eingebundene Organisationen sind juristische Personen, denen aufgrund vertraglicher Sonderregelung dieser Status zuerkannt wird. Eingebundene Organisationen können, müssen aber nicht gleichzeitig als juristische Person ordentliches Mitglied des Vereines sein.
2. Für ein gültiges Zustandekommen des Status der eingebundenen Organisation muss der zu Grunde liegende Vertrag eine Regelung beinhalten, wie die Mitgliederlisten der juristischen Person – welche die Liste der ausserordentlichen Mitglieder der BierIG darstellt – zu Stande kommt. Insbesondere ist eine für die BierIG objektiv messbare Größe bezüglich der darin enthaltenen Anzahl von Mitgliedern festzulegen.
3. Weiters ist unbedingt darauf zu achten, dass sämtliche Vertragsbestimmungen die Unabhängigkeit der BierIG wahren und die Generalversammlung ihr Recht auf Aberkennung des Status der eingebundenen Organisation ohne materiellen Schaden wahrnehmen kann.
4. Sowie für eine juristische Person der Status der eingebundenen Organisation gültig zu Stande kommt, ist automatisch auch die Regelung hinsichtlich ausserordentlicher Mitglieder anzuwenden.

§6.2 Delegierte

1. Maximal 10% der ausserordentlichen Mitglieder (ganzzahliges Rechenergebnis ohne Rundung) einer eingebundenen Organisation sind Delegierte zur Generalversammlung des Vereins
2. Ein Delegiertenmandat wird wahrgenommen durch:
 - a. Nennung durch die organschaftliche Vertretung der eingebundenen Organisation
 - b. erfolgt dies nicht oder nicht rechtzeitig, dann in der Reihenfolge des Eintreffens der ausserordentlichen Mitglieder
3. Delegierte haben aktives Wahlrecht. Passives Wahlrecht steht Delegierten nicht zu. Ein passives Wahlrecht aufgrund zusätzlicher persönlicher ordentlicher Mitgliedschaft im Verein bleibt Delegierten allerdings erhalten.

§6.3 Geladene Gäste

Um die Mitarbeit im Verein attraktiv und offen zu gestalten, hat jedes Gremium die Möglichkeit, Gäste zur Teilnahme einzuladen.

§7 Gliederung des Vereines

§7.1 Bundesorganisation

Der Verein arbeitet und entscheidet grundsätzlich bundesweit.

§7.2 Sektionen

Zur Vertiefung der Vereinsarbeit auf regionaler Ebene bildet die BierIG Sektionen. Diese können, müssen aber nicht in ihrer geografischen Abgrenzung den Bundesländergrenzen der Republik Österreich entsprechen. Überschneidungen sind aber unzulässig.

Sektionen tragen die Vereinsarbeit der Bundesorganisation in die Region. Sie sind berechtigt, diesbezüglich eigene Entscheidungen zu treffen, die aber den Zielen der Bundesorganisation nicht widersprechen dürfen.

Sektionen erhalten von der Bundesorganisation entsprechende Mittel zur Verfügung.

§8 Die Gremien des Vereins

Die Tätigkeiten des Vereines werden durch folgende Organe, nachfolgend Gremien genannt, gesteuert:

- Generalversammlung (GV)
- Bundesvorstand (BV)
- Erweiterter Bundesvorstand (EBV)
- Sektionsversammlung (SV)
- Rechnungsprüfung
- Schiedsgericht

§8.1 Allgemeine Regeln

§8.1.1 Geschäftsordnung für Sitzungen zu allen Gremien

1. Die Einladungen zu gremialen Sitzungen erfolgt schriftlich oder elektronisch durch die/den VorsitzendeN. Sie hat an alle teilnahmeberechtigten Personen so zu erfolgen, wie diese nachweislich erreichbar sind.
2. Einladungen enthalten neben den üblichen erforderlichen Angaben immer eine Tagesordnung.
3. Teilnahmeberechtigung bedeutet immer auch Rederecht
4. Stimmberechtigung bedeutet immer auch Antragsrecht.
5. Abstimmungen erfolgen, wenn nicht anders geregelt, immer mittels Handzeichen. Haben nicht stimmberechtigte Personen Anwesenheitsrecht und ist eine Unterscheidung aufgrund der Anzahl der Personen für die Vorsitzführung nicht mehr möglich, sind Stimmkarten auszugeben. Geheime Abstimmungen erfolgen so, dass das persönliche Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.
6. Abstimmung alternativ per eMail ist möglich:
 - a. In allen Gremien außer der Generalversammlung
 - b. wenn ein Beschluss erforderlich ist und aufgrund räumlicher Distanz keine zeitgerechte Sitzung einberufen werden kann.
7. Gültige Beschlüsse werden mit der dafür notwendigen Anzahl gültiger Prostimmen gefasst:
 - a. Minderheitsquorum: zumindest 25% der gültigen Stimmen sind Prostimmen

- b. Einfache Mehrheit: mehr als 50% der gültigen Stimmen sind Prostimmen - genau 50% sind noch keine einfache Mehrheit
 - c. 2/3 Mehrheit: zumindest 66,6% der gültigen Stimmen sind Prostimmen
 - d. 3/4 Mehrheit : zumindest 75% der gültigen Stimmen sind Prostimmen
 - e. Gültige Stimmen sind jene, die von Wahlberechtigten mit Pro, Kontra oder Enthaltung zum abgestimmten Antrag abgegeben werden. Es wird mathematisch mit Kommastellen gerechnet.
 - f. Hat eine Person in einem Gremium mehrere stimmberechtigte Funktionen in sich vereint, hat diese Person trotzdem nur ein Stimmrecht. Dies gilt sinngemäß auch für die Feststellung der Beschlussfähigkeit.
8. Dringlichkeitsanträge müssen bis Sitzungsbeginn schriftlich eingebracht werden. Die Dringlichkeit wird zu Beginn der Sitzung mit 2/3 Mehrheit abgestimmt.
 9. Änderungsanträge: Änderungen oder Ergänzungen eines Antrages können im Laufe der gesamten Debatte jederzeit eingebracht werden. Sie sind mit derselben Mehrheit zu beschließen, wie dies für den Hauptantrag erforderlich ist.
 10. Geschäftsordnungsanträge: können jederzeit gestellt werden und können beinhalten: die Absetzung des Tagesordnungspunktes oder den sofortigen Schluss der Debatte. Sie sind mit einfacher Mehrheit und sofort nach Antragstellung ohne Debatte abzustimmen. Darüber hinaus besteht auf der Generalversammlung sowie der Sektionsversammlung die Möglichkeit – so nicht im Statut ohnehin vorgeschrieben – die geheime Abstimmung eines Punktes zu beantragen. Für den Beschluss ist ein Minderheitsquorum erforderlich.

§8.1.2 Wahlrechtsdefinition

1. Aktives Wahlrecht in einem Gremium beschreibt, welchen Personen aus der Anzahl der teilnahmeberechtigten Personen auch das Stimmrecht in diesem Gremium zukommt.
2. Passives Wahlrecht in einem Gremium beschreibt, welche Personen sich zur Wahl für jene Funktionen stellen dürfen, die das betreffende Gremium zu wählen hat.

§8.1.3 gewählte Funktionen

1. Die Wiederwahl von bereits gewählten Funktionären/Innen ist möglich, sofern das passive Wahlrecht zum Zeitpunkt der erneuten Kandidatur aufrecht ist.
2. Jede/r Funktionär/In kann jederzeit schriftlich seinen/ihren Rücktritt von der Funktion erklären.
3. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und/oder der Abberufung aus der Vertretungsbefugnis einer juristischen Person, egal auf welche Art diese erfolgt, ist auch jede gewählte Funktion im Verein beendet.
4. Bei Enthebungen aus gewählten Funktionen (Amtsenthebung) durch die Generalversammlung ist die gewählte Funktion sofort ab Beschlussfassung beendet.

§8.2 Die Generalversammlung (GV)

§8.2.1 Rollenbeschreibung

Die GV ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereines. In ihren Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
2. Festlegung von Strategie und Detailzielen des Vereins (Agenda)
3. Festlegung der Anzahl weiterer Bundesvorstandsmitglieder, Wahl und Entlastung der Bundesvorstandsmitglieder
4. Genehmigung der Bundesvorstandsberichte (insbesondere Budget und Rechnungsabschluss)
5. Wahl der Rechnungsprüfer
6. Statutenänderungen
7. Berufungen zu Entscheidungen anderer Gremien
8. Genehmigung von Geschäften zwischen Funktionsträgern und dem Verein
9. Enthebungen aus gewählten Funktionen (Amtsenthebung)
10. Auflösung von Sektionen bzw. Aberkennung des Status einer eingebundenen Organisation

§8.2.2 Zusammensetzung, Stellvertretung, Mitglieder im Gremium

Die GV besteht aus allen Mitgliedern des Vereines. Mögliche Vertretungen regeln die Bestimmungen über Mitglieder.

§8.2.3 Aufgabenmatrix GV

Thema	Durchführung
Teilnahmeberechtigt	Ordentliche Mitglieder, ausserordentliche Mitglieder, geladene Gäste
Aktives Wahlrecht	Ordentliche Mitglieder, Delegierte
Passives Wahlrecht	Ordentliche Mitglieder
Funktionsdauer	Existenz des Vereines
Tagungsperiode + Einberufung	Ordentliche GV 1x jährlich, außerordentliche GV mit schriftlich begründeten Antrag durch VorstandsvorsitzendeN. Weiters mit schriftlicher Begründung durch eine einfache Mehrheit des Vorstandes oder mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder.
Einberufungsfrist	3 Wochen vor Termin
Vorsitz	VorstandsvorsitzendeR oder gewähltes Präsidium
Beschlussanträge für die ordentliche Tagesordnung	Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder bis 1 Woche vor Termin schriftlich an die für die Tagesordnung zuständige Stelle
Erstellung Tagesordnung	Erweiterter Bundesvorstand
Beschlussfähigkeit	2/3 der Mitglieder anwesend. Falls die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig ist, findet eine halbe Stunde später, am selben Ort und mit derselben

	Tagesordnung eine neue Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der versammelten Mitglieder beschlussfähig ist.
Bewerbungen	Bis Eintritt in den Tagesordnungspunkt.
Beschlüsse:	Quorum:
Allgemein, sofern nicht anders geregelt	Einfache Mehrheit
Wahl des Bundesvorstandes	Einfache Mehrheit, geheime Wahl.
Wahl der RechnungsprüferInnen	Einfache Mehrheit, geheime Wahl
Statutenänderung	2/3 Mehrheit
Agenda	2/3 Mehrheit
Budget	Einfache Mehrheit
Rechnungsabschluss/Entlastung Finanzreferent/In	Einfache Mehrheit
Berufungsentscheidungen	Einfache Mehrheit
Amtsenthebungen	2/3 Mehrheit
Auflösung von Sektionen	2/3 Mehrheit
Aberkennung des Status einer eingebundenen Organisation	2/3 Mehrheit

§8.3 Der Bundesvorstand

§8.3.1 Rollenbeschreibung

Der Bundesvorstand führt die Geschäfte des Vereines tatsächlich unter Beachtung der im Statut und durch die GV definierten Ziele. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch das Statut einem anderen Gremium zukommen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Bestimmungen und Durchführung der zur Erreichung der Vereinsziele nötigen Aktionen, insbesondere des Festivals
2. Einsetzung von Arbeitskreisen und Komitees
3. Beschluss von Durchführungsbestimmungen zur effizienten Verfolgung der Geschäfte. Insbesondere Durchführungsbestimmungen für:
 - a. Verlautbarung von Namen und Funktion des von der GV gewählten Vorstandes.
 - b. Festlegung über Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der damit verbundenen Vereinsleistungen (Tarif)
 - c. Art und Höhe von Spesen und Aufwandsentschädigungen (Gebührenordnung)
 - d. Festlegung der regionalen Einteilung der Sektionen
4. Budgetverwaltung, Anpassung und Vollzug.
5. Wahl der Sektionsleitungen im Sinne der Übergangsregelung
6. Erstellung und Inkraftsetzen von vertraglichen Sonderregelungen für eingebundene Organisationen
7. Konstituierung des Schiedsgerichtes

Schuldaufnahmen mit privater Haftung erfolgen, wenn nicht anders schriftlich geregelt, solidarisch für den ganzen Vorstand, auch wenn im juristischen Außenverhältnis von Verein und Gläubiger dies nicht aufscheint.

§8.3.2 Zusammensetzung, Stellvertretung, Mitglieder im Gremium

Der Vorstand besteht aus folgenden, einzeln gewählten Mitgliedern:

1. dem Vorstandsvorsitzenden/der Vorstandsvorsitzenden
2. dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin
3. sowie bis zu sieben weiteren Mitgliedern. Unter diesen muss eines mit der Funktion des/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden betraut werden. Dies darf nicht der/die FinanzreferentIn sein.

Unter den weiteren Mitgliedern können ebenfalls besondere Funktionen festgelegt werden wie Schriftführer, Leiter der Öffentlichkeitsarbeit, Leiter technischer Rat usw.

So nicht anders vorgeschrieben, ist eine permanente Stellvertretung nicht zwingend vorgesehen. Bei Notwendigkeit kann eine solche aber jederzeit, jedoch nur zeitlich befristet vom Bundesvorstand bestimmt werden.

§8.3.3 Besondere Funktionen im Bundesvorstand

8.3.3.1 VorstandsvorsitzendeR:

1. Der Verein wird nach außen durch den Vorstandsvorsitzenden/die Vorstandsvorsitzende, im Fall seiner/ihrer Verhinderung durch den/die StellvertreterIn, vertreten.
2. In dringenden Fällen ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.
3. Im täglichen Geschäftsgebrauch ist der/die Vorstandsvorsitzende berechtigt, die Bezeichnung Obmann/Obfrau oder Präsident/Präsidentin zu führen. Beide Begriffe sind gleichbedeutend im Sinne dieses Statutes.

8.3.3.2 Finanzreferent/In:

Der Finanzreferent/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er/Sie bereitet den Budgetvoranschlag vor. Im Voranschlag sind sämtliche laufende Kosten (ordentlicher Voranschlag), sowie wenn vorhanden: außerordentlicher Voranschlag, Rücklagenstand und Vermögenswerte darzustellen.

§8.3.4 Aufgabenmatrix Bundesvorstand

Thema	Durchführung
Teilnahmeberechtigt	Bundesvorstandsmitglieder, geladene Gäste
Aktives Wahlrecht	Bundesvorstandsmitglieder
Passives Wahlrecht	Ordentliche Mitglieder
Funktionsdauer	2 Jahre. Jedenfalls aber bis zu einer Neuwahl.
Tagungsperiode + Einberufung	Mindestens 2x jährlich und bei Vorliegen eines Einberufungsgrundes durch Vorstandsvorsitz, weiters mit schriftlicher Begründung durch eine einfache Mehrheit des Bundesvorstandes.
Einberufungsfrist	1 Woche vor Termin
Vorsitz	VorstandsvorsitzendeR
Beschlussanträge für die ordentliche Tagesordnung	Alle aktiv Wahlberechtigten bis 1 Woche vor Termin schriftlich an die für die Tagesordnung zuständige Stelle

Erstellung Tagesordnung	VorstandsvorsitzendeR
Beschlussfähigkeit	½ der Mitglieder anwesend.
Bewerbungen	Bis Eintritt in den Tagesordnungspunkt.
Beschlüsse:	Quorum:
Allgemein, sofern nicht anders geregelt	Einfache Mehrheit
Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern/natürliche Personen	Einfache Mehrheit
Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern/juristische Personen	2/3 Mehrheit
Ausschluss von Mitgliedern	2/3 Mehrheit
Durchführungsbestimmungen	Einfache Mehrheit
Budgetvollzug	Einfache Mehrheit
Wahl der Sektionsleitung bzw. einer stellvertretenden Person gem. Übergangsregelung	Einfache Mehrheit
Schuldaufnahmen mit solidarischer Haftung ohne möglicher Belehnung des Vereinsvermögen	Einstimmigkeit (100%) sämtlich Vorstandsmitglieder, auch nachträglich erforderlich wenn nicht bei Abstimmung anwesend
Verträge für eingebundene Organisationen	3/4 Mehrheit

§8.4 Der erweiterte Bundesvorstand

§8.4.1 Rollenbeschreibung

Der erweiterte Bundesvorstand führt jenen Teil der Geschäfte des Vereines, denen regionale Bedeutung, insbesondere in der Arbeit der Sektionen zukommt bzw. bereitet die Generalversammlung vor. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Vorbereitung der Generalversammlung, Erstellung der Tagesordnung unter Berücksichtigung der bis dahin eingelangten Anträge der Sektionsversammlungen bzw. Rechnungsprüfung
2. Bestimmungen und Durchführung der Sektionsziele
3. Einsetzung von Arbeitskreisen und Komitees
4. Beschluss von Durchführungsbestimmungen zur effizienten Verfolgung der Geschäfte.
5. Verteilung der für Sektionen vorgesehenen Budgetmittel
6. Übernahme der Aufgaben der Sektionsversammlung im Sinne der Übergangsregelung

§8.4.2 Zusammensetzung, Stellvertretung, Mitglieder im Gremium

Der erweiterte Bundesvorstand besteht aus:

1. Den Mitgliedern des Bundesvorstandes
2. den Sektionsleitern / Sektionsleiterinnen
3. Den Vorsitzenden von Arbeitskreisen und Komitees

Nimmt ein Mitglied des Vereins eine Stellvertretung in einem der Gremien oder Funktionen wahr, aus denen der erweiterte Bundesvorstand gebildet wird, übernimmt es für die Dauer der Vertretung automatisch auch den Sitz im erweiterten Bundesvorstand.

§8.4.3 Aufgabenmatrix erweiterter Bundesvorstand

Thema	Durchführung
Teilnahmeberechtigt	Mitglieder des erweiterten Bundesvorstands, geladene Gäste
Aktives Wahlrecht	Mitglieder des erweiterten Bundesvorstands
Passives Wahlrecht	Ordentliche Mitglieder
Funktionsdauer	Geht aus den laufenden Wahlvorgängen hervor
Tagungsperiode + Einberufung	Mindestens 1x jährlich vor der GV, bei Vorliegen eines Einberufungsgrundes durch Vorstandsvorsitz, weiters mit schriftlicher Begründung durch eine einfache Mehrheit des erweiterten Bundesvorstandes.
Einberufungsfrist	1 Woche vor Termin
Vorsitz	VorstandsvorsitzendeR
Beschlussanträge für die ordentliche Tagesordnung	Alle aktiv Wahlberechtigten bis 1 Woche vor Termin schriftlich an die für die Tagesordnung zuständige Stelle
Erstellung Tagesordnung	VorstandsvorsitzendeR
Beschlussfähigkeit	½ der Mitglieder anwesend.
Bewerbungen	Bis Eintritt in den Tagesordnungspunkt
Beschlüsse:	Quorum:
Allgemein, sofern nicht anders geregelt	Einfache Mehrheit
Durchführungsbestimmungen	Einfache Mehrheit
Budgetvollzug	Einfache Mehrheit
Aufgaben der Sektionsversammlung gem. Übergangsregelung	Wie Matrix „Sektionsversammlung“

§8.5 Die Sektionsversammlung

§8.5.1 Rollenbeschreibung

Die Sektionsversammlung führt den Verein auf lokaler Ebene. In ihren Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Wahl des Sektionsleiters / der Sektionsleiterin sowie einer Stellvertretung für 2 Jahre, zumindest aber bis zu einer Neuwahl
2. Bestimmungen und Durchführung der zur Erreichung der Sektionsziele nötigen Aktionen unter Verwendung der zugeteilten Budgetmittel.
3. Entlastung des/der SektionsleiterIn
4. Anträge an die GV

§8.5.2 Zusammensetzung, Stellvertretung, Mitglieder im Gremium

Die Sektionsversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern mit Hauptwohnsitz im Sektionsgebiet, wobei die Bestimmungen der Generalversammlung für ordentliche und ausserordentliche Mitglieder sinngemäß anzuwenden ist:

§8.5.3 Aufgabenmatrix Sektionsversammlung

Thema	Durchführung
Teilnahmeberechtigt	Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder mit Hauptwohnsitz im Sektionsgebiet, Bundesvorstand, geladene Gäste
Aktives Wahlrecht	Ordentliche Mitglieder und Delegierte mit Hauptwohnsitz im Sektionsgebiet
Passives Wahlrecht	Ordentliche Mitglieder mit Hauptwohnsitz im Sektionsgebiet
Funktionsdauer	Von Konstituierung bis Auflösung der Sektion
Tagungsperiode + Einberufung	Mindestens 1x alle 2 Jahre, bei Vorliegen eines Einberufungsgrundes durch SektionsleiterIn, weiters mit schriftlicher Begründung durch mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder.
Einberufungsfrist	1 Woche vor Termin
Vorsitz	SektionsleiterIn
Beschlussanträge für die ordentliche Tagesordnung	Alle aktiv Wahlberechtigten bis 1 Woche vor Termin schriftlich an die für die Tagesordnung zuständige Stelle
Erstellung Tagesordnung	SektionsleiterIn
Beschlussfähigkeit	2/3 der Mitglieder anwesend. Falls die Sektionsversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig ist, findet eine halbe Stunde später, am selben Ort und mit derselben Tagesordnung eine neue Sektionsversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der versammelten Mitglieder beschlussfähig ist.
Bewerbungen	Bis Eintritt in den Tagesordnungspunkt
Beschlüsse:	Quorum:
Allgemein, sofern nicht anders geregelt	Einfache Mehrheit
Wahl des Sektionsleiters / der Sektionsleiterin bzw. einer stellvertretenden Person	Einfache Mehrheit
Mittelverwendung	Einfache Mehrheit
Anträge an die GV	Einfache Mehrheit

§8.6 Die Rechnungsprüfung

Es sind 2 Rechnungsprüfer/Innen zu wählen. Ihnen obliegt die Überprüfung der Finanzgebarung, welche zumindest 1x jährlich, rechtzeitig vor Genehmigung des Rechnungsabschlusses durch die GV erfolgt. Sie haben dazu volles Zugangsrecht zu allen Unterlagen des Vereines. Beide Rechnungsprüfer/Innen dürfen nicht Finanzreferat oder Vorstandsvorsitz innehaben.

Sie haben in der Generalversammlung die Ergebnisse ihrer Arbeit darzustellen und das Recht, einen aus den Prüfergebnissen abgeleiteten Antrag selbstständig auf die Tagesordnung zu setzen.

Entscheidungen werden vom diesem Gremium nicht getroffen, es ist aber für die Dauer und den Bereich seiner Arbeit bzw. der Art der Ergebnispräsentation völlig autonom.

Thema	Durchführung
Teilnahmeberechtigt	Gewählte RechnungsprüferInnen, können Gäste zur fachlichen Beratung beiziehen
Aktives Wahlrecht	Gewählte RechnungsprüferInnen
Passives Wahlrecht	----
Funktionsdauer	2 Jahre, automatisch auslaufend, bis zu neuerlicher Wahl vakant bleibend.
Tagungsperiode	Wird selbstständig aktiv
Einberufungsfrist	Im Einvernehmen mit allen Beteiligten unter Berücksichtigung der statuarisch vorgegebenen Termine. Bei Verdachtsmomenten auch unvermutete Prüfung zulässig
Erstellung Tagesordnung	Gemeinsame Absprache der Mitglieder des Gremiums
Beschlussfähigkeit	Alle Mitglieder des Gremiums anwesend

§8.7 Schiedsgericht

§8.7.1 Einberufung

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

§8.7.2 Zusammensetzung

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Bundesvorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Bundesvorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Unterbleibt die Nennung durch einen der beiden Streitteile, bestimmt der Bundesvorstand das Mitglied selbst. Nach Verständigung durch den Bundesvorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Gremium – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

§8.7.3 Entscheidungsfindung

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§9 Arbeitskreise und Komitees (Festivalkomitee)

Zur Erledigung bestimmter Spezialaufgaben oder umfangreicher organisatorischer Einzelaufgaben können Arbeitskreise und Komitees eingesetzt werden. Eine dafür speziell geeignete Aufgabe ist die Organisation des Festivals. Arbeitskreise und Komitees sind vom zuständigen Gremium auszustatten mit:

1. Einem klaren Auftrag und Aufgabengebiet
2. den für die Umsetzung notwendigen Entscheidungsbefugnissen

3. Einem definierten Budget
4. Einer berichtsverantwortlichen Leitung

Arbeitskreise und Komitees sind in ihrer Arbeit grundsätzlich nicht an die Geschäftsordnung des Statuts gebunden sondern orientieren sich eher an den Praktiken des Projektmanagements. Es obliegt jedoch der Leitung des Arbeitskreises oder Komitees, bei vermuteten oder tatsächlichen Fehlen eines Konsens, wieder gemäß Geschäftsordnung (formale Abstimmungen etc) vorzugehen oder das berichtszuständige Gremium zu konsultieren. Dieses hat dann ergänzend den vereinsrechtlich bindenden Beschluss zu fassen.

§10 Haftung

Sofern nichts anderes bestimmt ist, haftet jedes Vereinsmitglied persönlich dem Verein für jeden von ihm/ihr schuldhaft verursachten Schaden, insbesondere hinsichtlich ihm/ihr anvertrauter Vermögenswerte.

§11 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegeben Stimmen, ermittelt in geheimer Wahl, beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen.

§12 Übergangsregelung Sektionen

So lange in einer Region die selbstständige Organisation einer Sektion gemäß diesem Statut nicht möglich ist, entscheidet der Bundesvorstand von sich aus für jede Region, durch Wahl einer Sektionsleitung (Stellvertretung) aktiv zu werden. Für alles weitere tritt dann der erweiterte Bundesvorstand in die Rolle der Sektionsversammlung.

Eine Sektion ist dann selbstständig organisiert – und tritt der erweiterte Bundesvorstand automatisch aus der Rolle der Sektionsversammlung zurück – wenn eine konstituierende Sektionsversammlung wie folgt zu Stande kommt:

1. Zumindest 5 ordentliche Mitglieder einer Sektion berufen eine Sektionsversammlung ein und halten diese erfolgreich und statutenkonform ab. Die Einladung ist von der Bundesorganisation auf das Begehren der 5 Mitglieder hin durchzuführen.
2. Der erweiterte Bundesvorstand beschließt eine Sektionsversammlung, beruft sie ein und hält sie ab.
3. In beiden Fällen ist weiters erforderlich, dass jedenfalls mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder einer Sektion an der Versammlung tatsächlich teilnehmen und eine Sektionsleitung inklusive Stellvertretung gewählt wird.

Den Vorsitz in der konstituierenden Sektionsversammlung übernimmt bis zur Wahl des/der SektionsleiterIn ein vom Vorstandsvorsitz bestimmtes Mitglied des erweiterten Bundesvorstandes oder, wenn vorhanden der/die vom Bundesvorstand gewählte SektionsleiterIn. Die Funktionsdauer einer vom Bundesvorstand gewählten Sektionsleitung/Stellvertretung endet automatisch mit der Neuwahl durch eine Sektionsversammlung.

§13 Inkrafttreten und Gültigkeit

Dieses Statut tritt durch Beschlussfassung auf der Generalversammlung vom 14.04.2007 in Kraft. Alle bis zu diesem Zeitpunkt gefassten Statutenbeschlüsse sind damit automatisch außer Kraft gesetzt.

Alle zum Zeitpunkt des Beschlusses dieses Statuts gewählten Organe bleiben bis zum Ende ihrer gemäß altem Statut währenden Funktionsperiode im Amt.